



## Rechtspolitische Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement

Stand: 08.05.2019 / Aktualisiert 17.09.2020

Abgabenordnung		
Aktueller Stand	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
<p><b>1. zu § 51 Satz 3 AO</b></p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO formuliert derzeit:</p> <p>[...] Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 1 Satz 3 AO</p>	<p>Die Vorschrift wird in der Praxis nicht angewendet und ist in Bezug auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen höchst unklar.</p>
<p><b>2. zu § 51 Abs. 2 AO</b></p> <p>§ 51 Abs. 2 AO formuliert derzeit:</p> <p>Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungs-bereich dieses Gesetzes haben,</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 2 AO</p>	<p>Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 AO („Ansehenssteigerung“) sind kaum justiziabel.</p> <p>Ihre unterschiedliche Anwendung auf inländische und ausländische Körperschaften ist zudem unionsrechtlich unzulässig. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die steuer-begünstigten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, es sei denn, der spezielle Förderzweck wäre ausdrücklich auf das</p>



<p>gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.</p>		<p>Inland beschränkt. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zur Streichung und im AEAO klargestellt werden.</p>
<p><b>3. zu § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO</b> § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO formuliert derzeit: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. [...]</p>	<p>Streichung des Einschubes „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“</p>	<p>Offenkundig besteht eine große Notwendigkeit aus deutscher Sicht, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilität auch in Deutschland belasten. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.</p>
<p><b>4. zu § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO</b> § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO formuliert derzeit: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke</p>	<p><b>Gesetzliche Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO</b> § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO neu: „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke.“</p>	<p>Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert</p>



		<p>haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anerkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.5). Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 negiert.</p> <p>Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht (z. B. Ehrenamtsagenturen, Spendensammelplattformen).</p>
<p><b>5. Zu § 55 Abs. 1 AO</b></p> <p>§ 55 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden</p>	<p><b>Geänderte Definition der Selbstlosigkeit</b></p> <p>§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Eine Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige</p>	<p>Mit der Änderung wird der Grundsatz der Selbstlosigkeit - entsprechend der neueren h. M. in Rechtsprechung und Lehre - auf die mittelbare Verfolgung von Erwerbszwecken der Mitglieder der Körperschaft (Mitglieder, Gesellschafter, Stifter u.a.) beschränkt. Die Grenzen wirtschaftlicher Tätigkeiten bestimmen sich nach § 56 AO (Ausschließlichkeit).</p>



<p>Voraussetzungen gegeben sind: [...]</p>	<p>Erwerbszwecke - der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) der Körperschaft verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind.“</p>	
<p><b>6. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO</b></p>	<p><b>Angemessenheitsprüfung nach der Business Judgement Rule</b></p> <p>In § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</p> <p>„§ 63 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>Es mehren sich die Streitigkeiten dazu, was Ausgaben sind, die dem Zweck der Körperschaft „fremd sind“ oder in welchen Fällen eine Begünstigung durch „unverhältnismäßig hohe“ Vergütungen vorliegt. Durch den Verweis auf die in § 63 AO zu verankernde Business Judgement Rule wird klargestellt, dass es nicht auf die objektive Richtigkeit der Entscheidung aus ex post-Sicht, sondern darauf ankommt, ob die Verantwortlichen aus ex ante-Sicht im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Dies allein ist Maßstab für die Beurteilung einer zweckwidrigen Maßnahme.</p>
<p><b>7. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO</b></p>	<p>Zuordnung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zum nutzungsgebundenen Vermögen</p>	<p>Die Neuregelung ermöglicht den Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel für den Erwerb von Vermögensgegenständen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften unentgeltlich oder gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt</p>



	<p>In § 55 Abs. 1 Nr 5 AO wird folgender neuer Satz eingefügt:</p> <p>„Dazu zählen auch der Erwerb von Vermögensgegenständen, die einer anderen Körperschaft für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt überlassen werden oder der Erwerb von Beteiligungen an steuerbegünstigten Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).“</p>	<p>überlassen werden. Gleiches gilt für den Erwerb von Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Kapital-gesellschaften. Daraus folgt zugleich, dass solche Vermögensgegenstände oder Beteiligungen zum nutzungsgebundenen Vermögen (und nicht zur vermögensverwaltenden Sphäre) gehören.</p>
<p><b>8. Zu § 57 Abs. 1 AO</b></p> <p>§ 57 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson</p>	<p>Siehe Ziffer 2 des Positionspapieres vom 17.09.2020</p>	<p>In der Rechtspraxis gibt es im Wesentlichen vier Fallgruppen der Bewirkung gemeinnütziger Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbst mit eigenen Mitarbeitern oder Vertragspartnern, die bislang in § 57 Abs. 1 Satz 2 AO als Hilfsperson gesondert genannt werden;</li> <li>- selbst durch zweckgerichtete Zuwendungen, beispielsweise für Stipendien, kulturelle Veranstaltungen oder zur Ausbildungsförderung. Dabei sind die Stipendiaten etc. keine Hilfspersonen, da sie unabhängig arbeiten, aber der gemeinnützige Zweck wird durch die Mittelvergabe gefördert;</li> </ul>



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

<p>wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.</p>		<ul style="list-style-type: none"><li>- Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere in Form von Geld, damit diese mit dem Geld eigene Zweckverwirklichungsmaßnahmen ergreifen (§ 58 Nr. 1 bis Nr. 5 AO);</li><li>- schließlich gibt es unendlich viele Formen der horizontalen Zusammenarbeit (Kooperationen), die bislang im Gesetzestext nicht abgebildet sind.</li></ul> <p>Es sollte im Ermessen der gemeinnützigen Körperschaften liegen, auf welche Weise sie ihre Ziele umsetzen. Die bisherige Formulierung des § 57 AO schafft in der Praxis erhebliche Unsicherheit und führt zu Vertragsregelungen, die - vermeintlich - gemeinnützigkeits-rechtlich notwendig sind. Eine derart veränderte Fassung des § 57 AO würde viele (Schein-)Probleme beseitigen.</p> <p>Zusätzlich könnte erwogen werden, in § 57 Abs. 2 AO eine Art gemeinnützigkeitsrechtlicher Gruppenbesteuerung einzuführen, bei der sich mehrere Körperschaften auf Antrag, ggfs. auch ohne finanzielle Beteiligung, und für eine bestimmte Mindestdauer als eine steuerbegünstigte Körperschaft behandeln lassen können. Rechtsfolge wäre zunächst eine</p>
---	--	---



		<p>wechselseitige Zurechnung der Tätigkeiten von Gruppenmitgliedern. Darüber hinaus könnte daran gedacht werden, entgeltliche Zwischenleistungen innerhalb der Gruppe nicht mehr als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Wird eine Hilfstätigkeit zur gemeinnützigen Zweckerfüllung, bspw. Buchhaltung, Löhne, Einkauf etc. zugunsten eines anderen erbracht, qualifiziert das geltende Gemeinnützigkeitsrecht solche Tätigkeiten als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, was im gemeinnützigen Konzern misslich ist. Dies könnte durch eine Gruppenbesteuerung mit einer Zweckbetriebsregelung für gruppeninterne Leistungen ebenso vermieden werden wie die Zuordnung von gemeinnützig gebundenem Vermögen zur Vermögensverwaltung.</p>
<p><b>9. Zu § 58 Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 AO</b></p> <p>§ 58 AO enthält missverständliche Formulierung („beschaffen“) und nicht nachvollziehbare unterschiedliche Anforderungen an eine Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO), die wohl auch einer europarechtlichen</p>	<p>Siehe Ziffer 3 des Positionspapieres vom 17.09.2020</p>	<p>Mit der Änderung wird klargestellt, dass es nicht um Mittelbeschaffungskörperschaften, also Spendensammelvereine, geht, sondern insbesondere auch Förderstiftungen nach § 58 Nr. 1 AO begünstigt sind. Ferner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht die Beschaffung von Mitteln, für eine andere Körperschaft, sondern die Verwendung der eigenen Mittel für die andere Körperschaft entscheidend ist.</p>



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

Überprüfung nicht standhalten können.  
Zudem bedarf es, dem die  
gemeinnützigen Organisationen  
überhaupt den zunehmenden  
Professionalisierungsanforderungen  
gerecht werden können, Regelungen, die  
betriebswirtschaftlich und  
haftungsrechtlich sinnvolle  
Holdinggestaltungen im gemeinnützigen  
Sektor ermöglicht bzw. erleichtert.

Zudem werden die bisher in § 58 Nr. 1 und 2 AO  
gesondert erfassten Tatbestände  
zusammengefasst und die Ungleichbehandlung  
zwischen originären und derivativem Erwerb von  
Anteilen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften  
beseitigt, für die es keinen Grund gibt.





BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p><b>§ 58 Nr. 4 und 5 AO werden in einer neuen Nr. 4 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:</b></p> <p>„eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte oder ihr gehörende bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt bzw. überlässt.“</p> <p><b>§ 58 Nr. 8 AO wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„ein Sportverband oder Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.“</p>	<p>Die Zusammenfassung in einer Vorschrift dient der Harmonisierung der Voraussetzungen einer steuerlich unschädlichen Personal- bzw. Raumüberlassung, die im geltenden Recht - ohne einleuchtenden Grund - unterschiedlich formuliert sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BFH führen Organisationsleistungen zugunsten des bezahlten Sport, wie sie für die zahlreichen Sportdachverbände typisch sind, da diese Vereine Sportarten vom Spitzen- bis zum Amateursport organisieren, zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäfts-betrieben, die bei Dauerverlusten die Gemeinnützigkeit gefährden können. Dies soll durch die Klarstellung vermieden werden.</p>
--	--	---



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p><b>§ 58 Nr. 9 AO wird wie folgt geändert:</b></p> <p>„eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zweckgebundene Zuschüsse vergibt.“</p>	<p>Durch zweckgebundene Zuschüsse, bspw. Stipendien an natürliche Personen, Konzertförderung oder Zuschüsse an Unternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes etc. können gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Der Geber ist verantwortlich für eine zweckentsprechende Verwendung und dafür, dass damit keine privaten oder unternehmerischen Interessen, sondern der gemeinnützige Zweck gefördert wird. Dies soll durch die Norm klargestellt werden. Übermäßige, detailverliebte Auflagen, die - angeblich - vom Gemeinnützigkeitsrecht erzwungen werden, sind ein Hauptgrund für Klagen über übertriebene Bürokratie.</p>
<p><b>10. zu § 60 Abs. 1 AO</b></p>	<p><b>Gesetzliche Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</b></p>	<p>Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung</p>



<p>§ 60 Abs. 1 AO formuliert derzeit:</p> <p>Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.</p>	<p>§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO neu:</p> <p>„Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen <u>sinngemäß</u> enthalten.“</p>	<p>für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird die Mustersatzung dahingehend als verbindlich interpretiert, dass sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Demnach sind zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung nur aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden soll. Die Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als „Mustersatzung“, die nur „aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält“. Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen und keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um die gemeinnützigen Körperschaften vor einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.</p>
<p><b>11. zu § 60a AO</b></p>	<p>§ 60a wird um einen Absatz 6</p>	<p>Spender müssen, auch um dem Missbrauch des</p>



<p>Derzeit fehlt es an einem „Register“, aus dem sich entnehmen lässt, ob eine Körperschaft über den Status der Gemeinnützigkeit verfügt.</p>	<p>erweitert:</p> <p>„Die Finanzbehörden dürfen die Öffentlichkeit darüber informieren, ob für eine Körperschaft die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt worden ist. Dies kann auch durch ein öffentlich einsehbares Register erfolgen.“</p>	<p>Gemeinnützigkeitsprädikats entgegenzuwirken, die Möglichkeit haben zu prüfen, ob eine Körperschaften aktuell als gemeinnützig anerkannt sind. Die Neuregelung dient der Einschränkung des Steuergeheimnisses (vgl. § 30 Abs. 4 AO) und soll dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in den gemeinnützigen Sektor zu stärken. Sie ermöglicht der Finanzverwaltung den Aufbau eines „Gemeinnützigkeitsregisters“, über das sich die Öffentlichkeit zeitnah über die Steuerbegünstigung einer Körperschaft informieren kann.</p>
<p><b>12. Zu § 63 AO</b></p>	<p><b>Tatsächliche Geschäftsführung und Verlust der Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>Business Judgement Rule</b></p> <p>§ 63 Abs. 1 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</p> <p>„Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“</p>	<p>Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können und den Organen ein weiter, eigener Entscheidungsspielraum zukommt.</p>



<p><b>13. Zu § 64 AO</b></p>	<p><b>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</b></p> <p><b>Einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b></p> <p><b>In § 64 Abs. 1 AO wird als Satz 2 ergänzt:</b></p> <p>„Ein einheitlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Körperschaft verschiedene Tätigkeiten ausübt, die nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung als Teil eines Geschäftsbetriebes anzusehen sind.“</p> <p><b>Anhebung der Gewichtsgrenze</b></p> <p><b>§ 64 Abs. 3 AO wird wie folgt geändert:</b></p> <p>„Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht EUR 50.000 im Jahr,</p>	<p>Es häufen sich Diskussionen darüber, ob für die Zweckbetriebs-abgrenzung und die Ermittlung von Gewinnen oder Verlusten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von einem tätigkeitsbezogenen oder betriebsbezogenen Geschäftsbetriebsbegriff auszugehen ist. Im Gemeinnützigkeitsrecht gilt eine Betriebsbetrachtung, wie die Zweckbetriebsdefinitionen zeigen, weswegen dies klargestellt wird.</p> <p>Durch die Anhebung der Freigrenze wird der Inflation seit Einführung der Regelung im Jahr 1990 (60.000 DM) Rechnung getragen.</p>
------------------------------	--	--



	<p>so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“</p> <p><b>Streichung des „Zellteilungsgebots“</b> § 64 Abs. 4 AO wird gestrichen.</p>	<p>Die Norm hat gegenüber der Generalklausel des § 42 AO keinen praktischen Anwendungsbereich.</p>
<p><b>14. zu § 65 AO</b></p> <p>§ 65 AO formuliert derzeit:</p> <p>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,</li> <li>2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und</li> <li>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt,</li> </ol>	<p><b>Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2</b></p> <p>§ 65 Nr. 2 AO neu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Zwecke durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und</li> </ol> <p>§ 65 Nr. 3 AO neu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten</li> </ol>	<p>§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zum einen wird § 65 Nr. 2 und 3 AO zwischenzeitlich so ausgelegt wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäfts-betrieb nur dann als Zweckbetrieb begünstigt ist, wenn dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung der Rechtsauffassung schränkt gemeinnützige Organisationen zunehmend ein.</p> <p>Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb</p>



<p>als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</p>	<p>Zwecke unvermeidbar ist.  Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68 AO.</p>	<p>ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt.  § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.  Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.</p>
<p><b>15. Zu § 66 Abs. 2 AO</b></p>	<p><b>Begriff der Wohlfahrtspflege</b>  § 66 Abs. 2 Satz 1 AO wird wie folgt geändert:  „Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit von Einrichtungen ohne Gewinnstreben ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.“</p>	<p>Das bisherige Merkmal - „nicht des Erwerbes wegen“ - hat in der neueren Rechtsprechung und Verwaltung zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und in welchem Umfang ein Wohlfahrtsbetrieb Gewinne erzielen darf. Mit der geänderten Formulierung wird deutlich gemacht, dass die Erzielung eines buchhalterischen Gewinns grundsätzlich unschädlich ist, solange über ein Gewinnausschüttungsverbot gewährleistet ist, dass etwaige Gewinne wieder für steuerbegünstigte Zwecke - insbesondere der Wohlfahrtspflege - eingesetzt werden. Die Überinterpretation eines BFH-Urteils (vgl. Märtens, FS 100 Jahre Steuerrechtsprechung, Bd. II, 2018, S. 1477 ff.) hat die Finanzverwaltung veranlasst, erhebliche zusätzliche Nachweispflichten von Wohlfahrtsunternehmen zu</p>

		fordern.
<p><b>16. zu § 68 Nr. 1a AO</b></p> <p>§ 68 Nr. 1 a AO formuliert derzeit:</p> <p>Zweckbetriebe sind auch:</p> <p>1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</p>	<p>§ 68 Nr. 1 AO neu:</p> <p>Zweckbetriebe sind auch:</p> <p>1.a) Alten-, <u>Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen</u>, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, <u>Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes</u>, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</p> <p>b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime, Jugendherbergen und <u>Familienferienstätten</u>,</p>	<p>Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebs-eigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.</p> <p>Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des</p>



		<p>Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.</p>
<p><b>17. zu § 68 Nr. 2 AO</b></p> <p>§ 68 Nr. 2 AO formuliert derzeit</p> <p>[...] wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</p>	<p>§ 68 Nr. 2 AO wird wie folgt geändert:</p> <p>[...] wenn die <u>gelegentlich oder dauerhaft</u> erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,</p>	<p>Nach Ansicht des BFH sind nur solche Fremdleistungen begünstigt, die nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich erbracht werden. Diese zusätzliche Voraussetzung lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut entnehmen, noch stimmt sie mit der Entstehungsgeschichte der Norm überein. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1977 auf die Aufnahme weiterer sachlicher Einschränkungen verzichtet und die relativ einfach anwendbare 20 Prozent-Grenze als ausreichende Grenzziehung angesehen. Stellt nunmehr der BFH die zusätzliche Voraussetzung auf, dass die Leistungen nur gelegentlich erfolgen dürfen, widerspricht dies dem Vereinfachungseffekt der 20 Prozent-Grenze und führt zu übermäßigem Prüfungsmehraufwand bei den Finanzämtern. Daher ist § 68 Nr. 2 AO dahingehend zu ändern, dass sowohl gelegentlich als auch dauerhaft</p>



		erbrachte Leistungen unschädlich sind, wenn sie 20 Prozent der gesamten Leistung nicht übersteigen.
<p><b>18. zu § 68 AO</b></p> <p>Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht.</p>	<p>Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:</p> <p>Einrichtungen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Kostenersatz Personal oder Sachmittel zur Verfügung stellen.</p>	<p>Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen.</p>
<b>Grunderwerbsteuergesetz</b>		
<p><b>19. zu § 4 GrEStG</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften</p>	<p>Dem § 4 Grunderwerbsteuergesetz wird folgende Nummer 6 angefügt:</p> <p>§ 4 Nr. 6 GrEStG neu:</p> <p>6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft,</p>	<p>Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist</p>



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

ermöglicht.	Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.	jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.
<b>Gewerbsteuergesetz</b>		
<p><b>20. zu § 3 Nr. 6 GewStG</b></p> <p>§ 3 Nr. 6 GewStG formuliert derzeit: Von der Gewerbesteuer sind befreit [...] 3. Körperschaften,</p>	<p>§ 3 Nr. 6 GewStG wird um einen Satz 3 erweitert:</p> <p>Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich in Satz 1 genannten Körperschaften,</p>	<p>Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein</p>



<p>Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;</p>	<p>Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind.</p>	<p>Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt.</p> <p>Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits bei der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b UStG)</p>
<p><b>Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung</b></p>		
<p><b>21. zu § 50 Abs. 1 EStDV</b></p> <p>Die EStDV enthält bisher keine zufriedenstellende Regelung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 EStDV wird wie folgt geändert:</p> <p>Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat. Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 des Gesetzes dürfen nur unter Beachtung</p>	<p>Für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist zurzeit die Verwendung eines amtlich vorgegebenen Musters vorgeschrieben. Gem. § 50 Abs. 1 EStDV ist die Verwendung Voraussetzung für den Spendenabzug. Abweichungen sind nur in Bezug auf optische Hervorhebungen zulässig. Wortwahl und Reihenfolge der in den amtlichen Mustern vorgeschriebenen Textpassagen sind zu übernehmen. Dies führt dazu, dass die Finanzbehörden bei kleinsten Abweichungen die Zuwendung des Spenders nicht als Spende anerkennen müssen.</p>



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>des § 63 Abs. 5 AO ausgestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers, Namen und Anschrift des Zuwendenden,</p> <p>Betrag und Tag der Zuwendung, Art der Zuwendung (Geld- oder Sachspende, Verzicht auf Aufwändungsersatz, Zuwendung in den Vermögensstock),</p> <p>Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder Feststellungsbescheid,</p> <p>Datum,</p> <p>Unterschrift.</p>	<p>Durch die Verankerung von Mindestangaben (Name, Anschrift, satzungsmäßige Zwecke, Betrag und Tag der Zuwendung, Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage, d. h. Bescheid über die Gemeinnützigkeit bzw. § 60a AO-Bescheid, Datum, Unterschrift) wird die bisherige Behördenpraxis gesetzlich verankert, zugleich wird aber eine größere Flexibilität geschaffen als durch die amtlichen Vordrucke.</p>
--	---	---



<p><b>22. zu § 50 Abs. 1a EStDV</b></p> <p>Nach Verabschiedung des Steuervereinfachungs-gesetzes lautet § 50 Abs. 1a EStDV</p> <p>„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:</p> <p>a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“</p>	<p>§ 50 Abs. 1a EStDV wird wie folgt geändert:</p> <p>„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:</p> <p>a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto oder ein Spendenkonto unter Verwendung eines speziellen Stichwortes für den Katastrophenfall einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“</p> <p>b)</p>	<p>Die Bedingung eines Sonderkontos sollte gelockert werden. Viele gemeinnützige Organisationen arbeiten nicht mehr mit eigens für bestimmte Zwecke eingerichteten Sonderkonten. Sie haben vielmehr ein Spendenkonto öffentlichkeitswirksam platziert. Die Abgrenzung für verschiedene Projekte und Hilfsmaßnahmen erfolgt dann über die Verwendung von Stichwörtern in den Überweisungen.</p>
<p><b>Umsatzsteuergesetz</b></p>		
<p><b>23. zu § 4 Nr. 18 UStG</b></p>		



<p><b>24. zu § 4 UStG</b></p> <p>Forderungen Ziffer 23 und 24 sind durch das Jahressteuergesetz 2019 überholt</p>		
<p><b>25. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG</b></p>	<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die im Rahmen des Jahressteuer-gesetzes 2007 eingefügte Einschränkung ist weder unionsrechtlich geboten noch zur Verhinderung von „Missbräuchen“ erforderlich (vgl. auch BFH v. 23.2.2012 - V R 59/09, BStBl. II 2012, 544). Sie führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erfordert spezielle detaillierte Berechnungen und belastet bspw. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrations-betriebe.</p>
<p><b>Körperschaftsteuergesetz</b></p>		
<p><b>26. zu § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG</b></p>	<p><b>Spendenhaftung</b></p>	<p>Mit der Absenkung des Haftungssatzes bei der körperschaftsteuerlichen Spendenhaftung wird</p>



BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

<p>§ 9 Abs. 3 Satz 2 KStG formuliert derzeit:</p> <p>[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. [...]</p>	<p>In § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.</p>	<p>dem Umstand Rechnung getragen, dass der Steuerausfall auf Grund einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung höchstens 15 % betragen kann.</p>
<b>Zuwendungsrecht</b>		
	<p>Das Zuwendungsrecht sollte in größerem Maße als es der bisherigen Praxis entspricht pauschal zweckgebundene Mittelzuwendungen erlauben, damit die Nachweiserfordernisse überschaubar gehalten werden. Auch sollte die Digitalisierung des gemeinnützigen Sektors gefördert werden, damit die Körperschaften ihre Verwaltungsabläufe effizienter gestalten können, was wiederum zu</p>	





BÜNDNIS FÜR  
GEMEINNÜTZIGKEIT

	<p>deutlichen Ersparnissen im Sozialstaat führen könnte. Bisläng setzt der Staat nur wenig Anreize zur Effizienzsteigerung, sondern ist auf Kostenerstattung ausgerichtet.</p>	
--	--	--